

Rundschreiben: 06/2010

Neues Gendiagnostikgesetz

Für die molekularbiologische Bestimmung der Fructoseunverträglichkeit (Fructoseintoleranz) muss seit Inkrafttreten des neuen Gendiagnostikgesetzes eine Einwilligungserklärung der betreffenden Person vorliegen. Dies trifft auch für die Anforderung von HLA-B27 zu (siehe Rundschreiben 02/2010). Das Formular zur Einwilligungserklärung ist im Intranet des Klinikums hinterlegt oder bei Bedarf im Labor zu erfragen. Die Anforderung erfolgt unverändert über unseren Anforderungsschein 5.6.

Einführung eines erweiterten Panels zur Diagnostik von Immundefekten

Neben der bisher etablierten Diagnostik nach der Freiburger Klassifikation, welche die Analyse von Reifungsstadien von B-Zellen wie von geschwungenen B-Zellen enthält, besteht nun die Möglichkeit, ein erweitertes diagnostisches Panel anzufordern. Dieses beinhaltet u.a. die Charakterisierung der Oberflächenimmunglobuline auf B-Zellpopulationen, die Charakterisierung der Plasmazellen, die Untersuchung des CD19-Signalkomplexes und der B-Zell-Immunglobulin-Regulation.

Zusätzlich können im neuen Panel T-Zell-assoziierte Defekte bei primären Immundefekten und die Expression von Korezeptoren, sowie naive und Memory-T-Zellen und die Th-Subpopulationen bestimmt werden.

Bei der Parameterauswahl in Abhängigkeit von der Verdachtsdiagnose sind wir gern behilflich.

Bei Anforderung des erweiterten Panel erbitten wir telefonische Rücksprache unter 25504.

Leipzig, 1. Juni 2010, Prof. Dr. med. Ulrich Sack